

An das  
Informations- und Medienzentrum der  
HafenCity Universität Hamburg  
Redaktion Dokumentenserver  
Averhoffstraße 38  
22085 Hamburg

Bitte zwei Vertragsausfertigungen unterschrieben an das IMZ schicken!  
Die zweite Ausfertigung wird mit Unterschrift des IMZ an den Autor zurückgeschickt.

## **Vertrag über eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der HafenCity Universität Hamburg**

Zwischen Herrn/Frau

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ dienstl.: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ dienstl.: \_\_\_\_\_

Bereich/Studiengang/Einrichtung: \_\_\_\_\_

Dienstadresse: \_\_\_\_\_

(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht gespeichert oder veröffentlicht)

**\* *nachstehend Autor*<sup>1</sup> \***

und

der HafenCity Universität Hamburg, vertreten durch den Präsidenten Dr.-Ing. Walter Pelka, dieser vertreten durch die Leitung des Informations- und Medienzentrums, Lohseplatz 1a, 20457 Hamburg,

**\* *nachstehend IMZ* \***

---

<sup>1</sup> Die Formulierung *Autor* bezieht sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

## **§1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung des vorliegenden Werkes des Autors mit nachfolgenden Angaben

Titel:

---

---

---

### ***\* nachfolgend Werk genannt \****

auf dem Dokumentenserver der HafenCity Universität Hamburg.

2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Insbesondere steht er dafür ein, dass durch sein Werk nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bietet er dem IMZ Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er das IMZ darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.
3. Bei der Verwendung von Aufnahmen oder Daten von Personen muss sichergestellt sein, dass die Personen anhand der Abbildung bzw. Daten nicht identifizierbar sind. Andernfalls muss der Autor von den betroffenen Personen oder deren Vertretern die explizite Bestätigung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird mit diesem Vertrag bestätigt.

## **§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke**

Es können folgende Werke veröffentlicht werden:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationsschriften an der HafenCity Universität Hamburg,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Universität aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Lehrbeauftragten,
3. wissenschaftliche Arbeiten, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten von sonstigen Angehörigen der HafenCity Universität
4. sonstige wissenschaftliche Arbeiten nach Einzelprüfung und Annahme durch die Leitung des Informations- und Medienzentrums.

Die Leitung des IMZ behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen.

## **§ 3 Leistungen und Pflichten des Informations- und Medienzentrums**

1. Das IMZ verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk dauerhaft zu speichern und über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen.
2. Das IMZ stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.

3. Das IMZ ergreift im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Das IMZ sorgt für die Aufnahme des Werkes in geeignete Suchmaschinen und Kataloge.
5. Das IMZ übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtablieferung des Werks an die regionale Pflichtexemplarbibliothek sowie an die Deutsche Nationalbibliothek.
6. Das IMZ verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werkes hinzuweisen.
7. Da das IMZ mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor vom IMZ keine Vergütung.

#### **§ 4 Rechtseinräumung und Pflichten des Autors**

1. Der Autor räumt dem IMZ das Recht ein, das Werk auf seinen eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form zugänglich zu machen.
2. Das IMZ ist berechtigt, die Daten an die Deutsche Nationalbibliothek – als nationale Pflichtexemplarbibliothek – und an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – als regionale Pflichtexemplarbibliothek – weiterzugeben, unter Beachtung seiner in §3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie das IMZ – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Der Autor überträgt dem IMZ das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte des IMZ aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag dem IMZ eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
5. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß Absatz 3 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem IMZ kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Metadaten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.
6. Soweit dem Werk (bspw. bei Dissertationen) in der gedruckten Fassung ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten beigelegt sind, dürfen diese in der elektronischen, zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht enthalten sein und sind durch folgenden Hinweis zu ersetzen: „Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.“

#### **§ 5 Datenübergabe**

Die Daten des Werks werden dem IMZ in publikationsfähiger Form im pdf-Format durch den Autor selbst auf einer CD-ROM / DVD übergeben. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML, XML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer in § 10 geregelten Zusatzvereinbarung.

## **§ 6 Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten**

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist eine Druckerlaubnis des Betreuers, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, erforderlich. Diese ist schriftlich vorzulegen und ist Teil des Vertrags.
2. Mit der Abgabe verbunden ist ebenfalls eine vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Arbeit in deutscher und englischer Sprache.
3. Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version die in der gültigen Promotionsordnung festgelegte Anzahl auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuliefern.
4. Der Autor versichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass die dem IMZ zur Veröffentlichung vorgelegte Version des Werkes der vom Prüfer bzw. Prüfungsausschuss genehmigten Fassung des Werkes entspricht.
5. Autoren von Dissertationen, Habilitationsschriften und anderen Prüfungsarbeiten erhalten auf Verlangen vom IMZ eine Bescheinigung über die auf dem Dokumentenserver erfolgte Veröffentlichung zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsgremium.

## **§ 7 Haftung, Schadensersatzansprüche**

1. Der Autor verpflichtet sich, das IMZ von allen Ansprüchen, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, freizustellen und dem IMZ die eventuell aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.
3. Das IMZ ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Netz ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den Autor und/oder das IMZ erheben. Das IMZ ist erst dann wieder zur Bereitstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
4. Wird das IMZ unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Autor verpflichtet, dem IMZ unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der Autor hat dem IMZ ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.
5. Der Autor verpflichtet sich, dem IMZ auf Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
7. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt das IMZ keine Haftung.

## **§ 8 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung unterbleibt nur die weitere Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver des IMZ. Das IMZ ist nicht für die Unterlassung der Veröffentlichung der gem. § 4 Abs. 2 weitergegebenen Exemplare zuständig. Der Autor wird lediglich vom IMZ informiert, wann das Werk an welche Institutionen weitergegeben wurde.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus besonders wichtigen Gründen, wie z. B. einer Feststellung der Verletzung der Rechte von Dritten, möglich. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
4. Soweit Dissertationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrages nicht möglich.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Jede Partei erhält eine von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages (einschließlich Anlage). Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## § 10 Zusatzvereinbarungen

---

---

### **Autor:**

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autoren bitte sämtliche Autoren!)

---

Ort, Datum

Unterschrift

**HafenCity Universität Hamburg**  
**Informations- und Medienzentrum**  
- im Auftrag-

---

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel